

DATENHALTUNG UND - KOMMUNIKATION IN DER SCHULDNERBERATUNG

(personenbezogene) Daten in der Schuldnerberatungsstelle

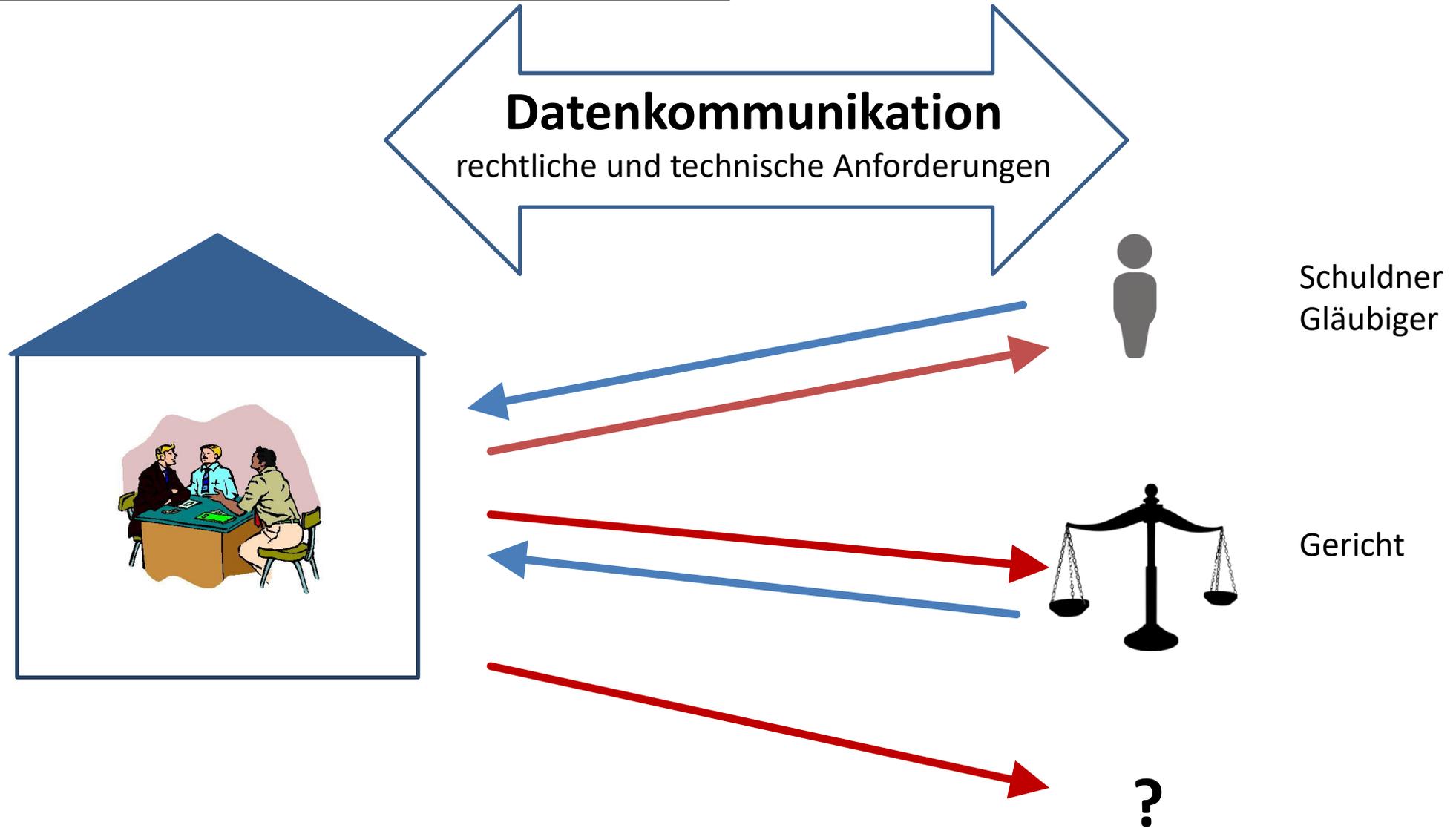
Datenhaltung

- Berechtigung zur Datenverarbeitung
Art. 6 DSGVO
 - Speicherdauer Art. 5 DSGVO
 - Information Art. 13 DSGVO
- Auskunftspflichten Art. 15 DSGVO
- DS-Beauftragter Art. 37 DSGVO?



Datenkommunikation

(personenbezogene) Daten in der Schuldnerberatungsstelle



Datenhaltung

- **Berechtigung zur Datenverarbeitung:** (Grundsatz des Datenschutzrechts: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, dh jede Datenverarbeitung bedarf einer Erlaubnisregelung)
 - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a) DSGVO: i.d.R. Einwilligung: keine Formvorschrift, aber „informierte Einwilligung“, dh vorherige Informationen über Art und Weise der Speicherung, Daten, die gespeichert werden.
- **Speicherdauer:**
 - Art. 5 Abs. 1 lit c) DSGVO: Grundsatz der Datenminimierung. Löschung, wenn Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Während des laufenden Verfahrens ist Speicherung verhältnismäßig. Aber nach Ablauf des Verfahrens zzgl. einer gewissen Zeit ist Löschung erforderlich.
- **Informationspflicht:**
 - Informationspflicht Art. 13 DSGVO: „Link-Lösung“.
- **Auskunftsrechte:**
 - Art. 15 DSGVO: Auskunft über gespeicherte Daten auf Verlangen.

Datenhaltung

- **Datenschutzbeauftragter?**

- Art. 37 DSGVO: Verarbeitung durch eine „Behörde oder öffentliche Stelle“? Öffentliche Stellen sind juristische oder natürliche Personen, die unter die Anwendung des öffentlichen Rechts eines Mitgliedstaates fallen. (-) keine Pflichtbenennung nach Art. 37 Abs. 1 lit a) DSGVO.
- Datenschutzbeauftragter für Unternehmen und nicht öffentliche Stellen: Art. 37 Abs. 2 und 3 DSGVO: obligatorisch nur, wenn die Kerntätigkeit eine weitergehende Überwachung der betroffenen Person erfordert oder besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden. (-)

Datenkommunikation

- **E-Mail-Verkehr:**

- E-Mail-Verkehr unterliegt den Datenschutzanforderungen nach Art. 32 DSGVO, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Datensicherheit nach Art. 32 Abs. 1 lit a) DSGVO durch Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) und Verschlüsselung zu gewährleisten.

- **Datenverkehr mit dem Gericht:**

- Bisher De-Mail: unpraktisch, selten, keine Rückadressierung möglich.
- EGVP (EGVP Sende- und Empfangskomponente: Governikus Communicator – Justiz Edition der Firma Governikus GmbH & Co. KG) und elektronische Signatur: kaum für Schuldnerberatungsstellen.
- Künftig: eBO (elektronisches Bürger- und Organisationspostfach) als sicherer Übermittlungsweg (zZt RegE BMJV).